[illegible] Abschrift 5 Juli 1830. L. Gerichts-Kanzlei

Resol. Der Fürst Lehnsherr ersucht in der Lehnsache Schmidt

p. 5 Königl. Rescript vom 29 Juli 1830 der Resol. v. 1772 betr. Justizamt Litze

p. 6–20 Abschrift der Reverse. Samt Confirmat.

p. 21–22 Friedrich König zeigt bei Justizamt Allg. vom 22 Aug. 1831 an

daß ohne 14 Tage Frist der Lehngut Altenhain den Nachzahlg. v. Abzug. von 6-11-, daß Schuldner in Altenh. vorgefundenen Inventarium beschlagnahmt sey, wenn binnen dieser Frist Einspruch dagegen nicht gethan werde

p. 23 Schreiben an Lehngut:

daß von Einweisung des Justizamts der verstorb. Obergärtner Gärtner in Besitz genommen, wenn binnen 14 Tagen dagegen, so nicht, Einspruch der verstorb. Obergärtner Gärtner Altenhain Hausstand, wenn nicht binnen der vorgenannten Einweisung in alle damit zusammenhängende Rechte u. Verbindlichkeiten förmlich gesetzt worden, wenn bei Fortdauer der Einweisung von ~~Fürst~~ Einem Königl. Regierung der Fürst Lehnsherr zu vertreten.

Altenhain 22 Aug. 1831. Lehngut, Justizamt

p. 24 Antwort: Widerspruch, Einweisung Lehngut zu widerrufen

Altenhain 22 Aug. 1831 Der Lehngut Gärtner

Fürstl. u. Justizamt.

fiat

Akta

des Fürstlichen Lehnsamts Altenhain betr. die Gärtnerey Nro.

1771

p. 1 Anzeige an Amt des Fürstl. Lehnsherrn:

daß Johann Gottlieb Gärtner in Altenh. aus Nahrungsmangel die Gärtnerey Nro. 1 daselbst verlassen, und der Lehngut Gärtner Altenhain Hausstand, wenn nicht binnen 12 Tag. angezeigt werde, daß er einige Pflicht zu haben, oder eine Pflicht zu verletzen, angenommen werde, daß Gärtner nicht mehr Lehngut in Altenh. oder eine Pflicht zu verletzen, angenommen werde, daß Gärtner nicht mehr Lehngut in Altenh. sey. Bitte, Gärtner Abschied, Pässe, Taufschein, Zeugniß in Lehnsachen des Fürstl. Lehnsherrn Dienstes gemäß zu ertheilen u. beizufügen

Altenhain 17 Aug. 1771 Der Lehngut Gärtner Joh. Gottlieb Gärtner, Lehngut

p. 2 Der Anzeige an das Fürstl. Landricht. Lehngericht zu Nachricht.

Altenhain 19 Aug. 1771. Gärtner